

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 09.10.2017

Drucksache Nr. **2017/211**
Federführung Stadtkämmerei
Sachbearbeiter Yvonne Winder
Stand 05.09.2017
Aktenzeichen 700.11, 720.11, 815.12
Mitwirkung Eigenbetrieb Städtisches
Abwasserwerk
Eigenbetrieb Stadtwerke
Wangen

Satzungsänderung für die Wasserversorgungssatzung, die Abwassersatzung und die Abfallwirtschaftssatzung - Anpassung der Fälligkeit und Korrektur Verweis

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu beschließt die Satzungsänderungen für die Wasserversorgungssatzung, die Abwassersatzung und die Abfallwirtschaftssatzung entsprechend der Anlage.

Sachdarstellung

In den drei betroffenen Satzungen ist geregelt, dass die vier Vorauszahlungen der Gebühren jeweils zum Ende des jeweiligen Vierteljahres zur Zahlung fällig sind. Das heißt, dass die vierte Abschlagszahlung immer zum 31.12 eines Jahres fällig wird. Sie wird bei Vorliegen einer Abbuchungsermächtigung entsprechend zum 31.12. abgebucht. In den letzten Jahren häufen sich die Fälle, in denen Abbuchungen wegen fehlender Kontodeckung oder wegen Kontoänderung von der Bank zurückgebucht werden. Die Rückbuchung erfolgt dann in den ersten zwei Januarwochen des neuen Jahres. Die Beträge sind jedoch ins alte Jahr zu verbuchen. Aufgrund des Jahreswechsels kann diese Rückbuchung programmseitig nicht automatisch erfolgen, sondern muss händisch erledigt werden. Dies bedeutet für die Stadtkasse einen enormen Zeitaufwand, der nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, die Fälligkeit der vierten Abschlagszahlung auf den 15.12. vor zu verlegen. Somit könnte eine Rückbuchung durch das Finanzprogramm automatisiert (ins alte Jahr) erfolgen.

Vom Regierungspräsidium Tübingen wurde darauf hingewiesen, dass in der Wasserversorgungssatzung die §§ 34 Abs. 1, § 34a Abs. 1 Nr. 2 und § 34a Abs. 2 aufgrund falscher Verweise angepasst werden müssen. Die Verwaltung hat die Verweise in der Satzung entsprechend korrigiert.

Des Weiteren ist die bisherige Bezeichnung der Überschrift „Satzung vom...“ in „Wasserversorgungssatzung vom...“, „Abwassersatzung vom ...“ und „Abfallwirtschaftssatzung vom ...“ zu ändern. Auch dieser Hinweis wurde berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen :

Abwassersatzung vom 09.10.2017

Abfallwirtschaftssatzung vom 09.10.2017

Wasserversorgungssatzung vom 09.10.2017